

Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Planungs- u. Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 22.05.2025
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:35 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Osnabrücker Str. 1, Hilter a.T.W.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzender:
Herr Henning Krenzien

Bürgermeister:
Herr Marc Schewski bis 18:25 Uhr - Ende der öffentlichen Sitzung

Ausschussmitglieder:
Herr Rainer Behrenswerth
Herr Wolfgang Brüne
Herr Andreas Halbrügge
Herr Ralf Telkämper
Herr Ansgar Tepe
Herr Hartmut Waack
Herr Jörg Wenner

Von der Verwaltung:
Herr Niklas Schulke
Herr Oliver Wegmann
Frau Nicole Hotfilter als Protokollführerin

Als Gäste:
Herr Meyer von der NLG Osnabrück zu dem TOP 3 der öffentlichen Sitzung
Frau Roßmann von der NLG Osnabrück zu dem TOP 3 der öffentlichen Sitzung

Entschuldigt fehlte:
Herr Jan-Hendrik Lüne

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Baugebiet "Erkings Hof" - Umplanung der Gartenhofhäuser
Vorlage: FB2/259/2025

- 4 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 "Siedlung am Südbach" - Aufstellungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: FB2/247/2025
- 5 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 "Ortskern Nord" - Satzungsbeschluss
Vorlage: FB2/253/2025
- 6 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (Westlich der Rothenfelder Straße) - Feststellungsbeschluss
Vorlage: FB2/256/2025
- 7 Bebauungsplan Nr. 106 "Westlich der Rothenfelder Straße" - Satzungsbeschluss
Vorlage: FB2/257/2025
- 8 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ebbendorfer Straße) - Feststellungsbeschluss
Vorlage: FB2/255/2025
- 9 Bebauungsplan Nr. 103 "Ebbendorfer Straße" - Satzungsbeschluss
Vorlage: FB2/254/2025
- 10 Starkregengefahrenhinweiskarte Niedersachsen
Vorlage: FB2/244/2025
- 11 Mitteilungen und Anfragen

zu 1 -- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Krenzien eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

zu 2 -- Einwohnerfragestunde

Ein Bürger erkundigt sich, warum auf einem nach seinem Kenntnisstand durch ALDI erworbenen Grundstück am südlichen Ortsausgang Hilter keine Bebauung eines Marktes erfolgen könne.

Bürgermeister Schewski führt aus, dass in Hilter keine Unterversorgung mit Lebensmittelgeschäften besteht. Das angesprochene Grundstück, dessen Zuschnitt für die Errichtung eines Marktes nicht optimal ist, befindet sich im Außenbereich. Zudem sei eine politische Entscheidung getroffen worden, dass die Ausweisung eines Verbrauchermarktes auf diesem Grundstück nicht befürwortet wird. Entsprechend sind die notwendigen Bauleitplanverfahren nicht angestoßen worden.

**zu 3 -- Baugebiet "Erkings Hof" - Umplanung der Gartenhofhäuser
Vorlage: FB2/259/2025**

Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) stellt anhand der in der Vorlage beigefügten Präsentation den aktuellen Sachstand zum Baugebiet „Erkings Hof“ sowie den Wunsch zur Umplanung der angedachten Gartenhofhäuser vor. Vorab erläutert Herr Meyer von der NLG, dass sich die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Gartenhofhäusern geändert haben. Es sei zurzeit nicht möglich, Investoren für diese Bauweise zu finden. Jedoch soll auch nach der Änderung des Bebauungsplanes in eine offenere Bauweise weiterhin die Errichtung von Reihen- oder Kettenhäuser und somit eine verdichtete Bebauung verfolgt werden.

Die Ausschussmitglieder befinden das vorgestellte Konzept auf Änderung des Bereiches der Gartenhofbebauung als tragfähig und stimmen diesem zu. Aufgrund des bereits auch im Bereich der Gartenhofhäuser verlegten Kalten Nahwärmenetzes ist es erforderlich, die Teutoburger Energie Netzwerk eG weiterhin eng in die Planung und Umsetzung einzubinden.

**zu 4 -- 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 "Siedlung am Südbach" - Aufstellungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: FB2/247/2025**

Der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 5 „Siedlung am Südbach“ ist 1962 rechtskräftig geworden. Der Bebauungsplan setzt u.a. ein Kleinsiedlungsgebiet fest und ermöglicht keine rückwärtige Bebauung. Eine solche rückwärtige Bebauung wird für das Plangebiet angestrebt. Bereits in zwei vorherigen Änderungen des Bebauungsplanes ist in den letzten Jahren die Bebauung „in zweiter Reihe“ zugelassen worden.

Angestrebt wird mit Blick auf die vorhandene Wohnbebauung und Nutzung die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie weitergehende gebietstypische Festsetzungen (1-Geschossigkeit, Dachneigung, Dachform, Einzel- oder Doppelhäuser usw.) für das Flurstück 15/16 in der Gemarkung Hilter, Flur 6.

Der Bebauungsplan kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Entsprechende Auslegungsunterlagen konnten bereits erarbeitet werden, so dass neben der Fassung des Aufstellungsbeschlusses auch der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange empfohlen wird.

Nach kurzer Beratung fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Siedlung am Südbach“ wird beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem der Vorlage beigefügten Lageplan. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Siedlung am Südbach“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, wird als Entwurf beschlossen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 5 -- 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 "Ortskern Nord" - Satzungsbeschluss
Vorlage: FB2/253/2025**

Im Oktober 2024 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortskern Nord“ gefasst. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll der überbaubare Bereich erweitert und der derzeit als Dorfgebiet ausgewiesene Planbereich in die tatsächliche Nutzung als Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden.

Der Bebauungsplan kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden. Nach dem Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ist die Beteiligung im März und April 2025 durchgeführt worden. Wesentliche Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Die Details sind dem der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlag zu entnehmen. Es wird daher empfohlen, nunmehr die eingereichten Anregungen und Bedenken abzuwägen und den Satzungsbeschluss zu fassen.

Nach kurzer Diskussion und Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen fassen die Ausschussmitglieder einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortskern Nord“ von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 II und 4 II BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden entsprechend dem in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag beschlossen.
2. Entsprechend des ausgewiesenen Geltungsbereiches wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortskern Nord“ unter Berücksichtigung der unter 1. beschlossenen Abwägung der Stellungnahmen aufgrund der §§ 2 I und 10 I BauGB sowie den §§ 10 und 58 II Nr. 2 NKomVG als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 6 -- 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (Westlich der Rothenfelder Straße) - Feststellungsbeschluss Vorlage: FB2/256/2025

Die Verwaltung legt dar, dass im Juni 2024 der Verwaltungsausschuss die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung einer gemischten Baufläche beschlossen hat. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung im Herbst 2024 sind einzelne Hinweise und Anregungen eingearbeitet worden, so dass der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 20.03.2025 die Verwaltung beauftragt hat, die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die entsprechenden Beteiligungen erfolgten von März bis Mai 2025. Wesentliche Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Die Details sind dem der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlag zu entnehmen. Es wird daher empfohlen, nunmehr die eingereichten Anregungen und Bedenken abzuwägen und den Satzungsbeschluss zu fassen.

Nach kurzer Beratung und Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen fasst der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

1. Die im Verfahren zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (Westlich der Rothenfelder Straße) von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden entsprechend dem in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag beschlossen.
2. Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (Westlich der Rothenfelder Straße) wird unter Berücksichtigung der unter 1. beschlossenen Abwägung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 BauGB beim Landkreis Osnabrück zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 7 -- Bebauungsplan Nr. 106 "Westlich der Rothenfelder Straße" - Satzungsbeschluss Vorlage: FB2/257/2025

Parallel zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung im Juni 2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Westlich der Rothenfelder Straße“ beschlossen. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die vorgebrachten Hinweise und Anregungen nach der frühzeitigen Beteiligung in die Planunterlagen eingearbeitet. Die weiteren Beteiligungsschritte wurden im Parallelverfahren zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes fortgeführt.

Die während des Verfahrensschrittes zur Beteiligungen nach § 3 II BauGB und § 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind im der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlag dokumentiert und entsprechend abzuwägen. Die Verwaltung empfiehlt, im Anschluss den Satzungsbeschluss zu fassen.

Die Ausschussmitglieder wägen die vorliegenden Stellungnahmen ab und fassen einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 106 „Westlich der Rothenfelder Straße“ von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden entsprechend dem in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 106 „Westlich der Rothenfelder Straße“ wird unter Berücksichtigung der unter 1. beschlossenen Abwägung der Stellungnahmen aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 10 und 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 8 -- 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ebbendorfer Straße) - Feststellungsbeschluss Vorlage: FB2/255/2025

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung im November 2019 sowie erneut im Juni 2024 die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Parallel hierzu ist im Juni 2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen worden. Eine Beteiligung ist im Zeitraum Juni bis August 2024 durchgeführt worden. Im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung sind einzelne Hinweise und Anregungen in die Planentwürfe eingearbeitet worden, so dass der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 28. November 2024 die Verwaltung beauftragt hat, die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung erfolgte vom 08. April bis einschließlich 11. Mai 2025.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind Anregungen und Bedenken hervorgebracht worden. Einzelne Stellungnahmen hinsichtlich des Verfahrens sowie der Alternativstandorte sind derzeit noch zu bewerten. Ein vollständiger Abwägungsvorschlag kann daher heute noch nicht vorgelegt werden, so dass eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Eine wesentliche Anpassung der Planunterlagen ist nach derzeitigem Stand nicht zu befürchten, so dass der Feststellungsbeschluss weiter in der Sitzung des Rates Ende Juni gefasst werden soll und der Sachverhalt den Ausschussmitgliedern heute lediglich zur Kenntnis gegeben wird.

Der Ausschuss nimmt die vorgestellte 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die weiteren Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

zu 9 -- Bebauungsplan Nr. 103 "Ebbendorfer Straße" - Satzungsbeschluss
Vorlage: FB2/254/2025

Parallel zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung im November 2019 sowie im Juni 2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ebbendorfer Straße“ beschlossen. Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist durch den Verwaltungsausschuss im Juni 2024 gefasst worden. Eine Beteiligung ist im Zeitraum Juni bis August 2024 durchgeführt worden. Im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung sind einzelne Hinweise und Anregungen eingearbeitet worden, so dass der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 28. November 2024 die Verwaltung beauftragt hat, die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung erfolgte im April und Mai 2025.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind einzelne Anregungen und Bedenken hervorgebracht worden. Einzelne Stellungnahmen hinsichtlich des Verfahrens sowie der Alternativstandorte und des Brandschutzes sind derzeit noch zu bewerten. Ein vollständiger Abwägungsvorschlag kann daher heute noch nicht vorgelegt werden. Eine Beschlussfassung ist daher heute nicht möglich.

Eine wesentliche Anpassung der Planunterlagen steht nach derzeitigem Stand dennoch nicht zu befürchten, so dass der Satzungsbeschluss weiter in der Sitzung des Rates Ende Juni gefasst werden soll und der Sachverhalt den Ausschussmitgliedern heute lediglich zur Kenntnis gegeben wird.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Hinweise und Ausführungen der Verwaltung zu Kenntnis.

zu 10 -- Starkregengefahrenhinweiskarte Niedersachsen
Vorlage: FB2/244/2025

Im November 2024 ist die Hinweiskarte Starkregengefahren für Niedersachsen veröffentlicht worden. Die Karte zeigt Überflutungen für zwei Niederschlagszenarien, nämlich ein außergewöhnliches und ein extremes Niederschlagsereignis. Die Gefahrenkarte ermöglicht es Bürgerinnen und Bürger, sich umgehend über die potenzielle Gefährdung ihres Hauses, Fahrzeugparkplatzes oder anderer Objekte zu informieren.

Die vorliegende Vorlage dient der Kenntnisnahme der Politik sowie der Öffentlichkeit.

Zudem berichtet die Verwaltung über den aktuellen Sachstand zu den Starkregenereig-

nissen im Ortsteil Natrup-Hilter im vergangenen Jahr. Im Sommer 2023 kam es in Natrup zu Regenereignissen, die in den Kategorien 4 bis 9 des Starkregenindex eingestuft werden, was 20- bis 100-jährigen Ereignissen entspricht. Besonders das große Einzugsgebiet sowie Bodenerosionen haben die Auswirkungen dieses Ereignisses erheblich verschärft.

Vor dem Hintergrund konnten die bereits errichteten Retentionsräume und Gräben, die in Zusammenarbeit mit Flächeneigentümern und Bewirtschaftern geplant wurden, die Ereignisse nicht ausreichend mildern.

Gemeinsam mit einem Planungsbüro wurden verschiedene vorbeugende Maßnahmen für Starkregenereignisse geprüft. Dabei wurden im Wesentlichen fünf potenzielle Maßnahmen identifiziert und vorgestellt:

1. Regenrückhaltung oberhalb der Siedlung
2. Vergrößerung der Kanäle
3. Weitere Entwässerungssysteme
4. Objektschutz
5. „Gute landwirtschaftliche Praxis“ auf den Ackerflächen

Bezüglich der Regenrückhaltung und der Vergrößerung der Kanäle bewertet das beauftragte Büro das Kosten-Nutzen-Verhältnis als äußerst fraglich. Zudem erfordern zusätzliche Entwässerungssysteme und Regenrückhalteanlagen oberhalb der Siedlung eine ausreichende Grundstücksverfügbarkeit, die nach aktuellem Stand schwer realisierbar ist. Hinsichtlich der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ wurden bereits im vergangenen Jahr Gespräche mit der Unteren Bodenschutzbehörde sowie den Bewirtschaftern geführt. Die Verwaltung plant weitere Gespräche, eine kurzfristige Lösung erscheint jedoch derzeit nicht absehbar.

zu 11 -- Mitteilungen und Anfragen

1. Niedersächsisches Dorfentwicklungsprogramm

Das Niedersächsische Dorfentwicklungsprogramm ist ein Bestandteil der ZILE-Richtlinie, die verschiedene Instrumente zur Förderung des ländlichen Raums umfasst. Jedes Jahr werden ausgewählte Dörfer oder Dorfregionen in das Programm aufgenommen, wobei die Förderlaufzeit in der Regel acht Jahre beträgt. Nach der Aufnahme können sowohl Privatpersonen als auch gemeinnützige Vereine, Verbände und Gemeinden Projekte und Vorhaben in unterschiedlicher Höhe bezuschusst bekommen. Für Vereine beträgt die Förderung beispielsweise 75 % der jeweiligen Nettokosten. Die Gemeinde plant derzeit, einen Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm zu stellen. Der voraussichtliche Antragsstichtag ist im April 2026. Gemeinsam mit dem Büro pro-t-in aus Lingen wird aktuell die Antragstellung vorbereitet.

2. Ergebnis der Verkehrsschau

Im Rahmen der jüngsten Verkehrsschau sind die Radverkehrsführung in der Ortsdurchfahrt Hilter als auch die Einführung von Tempo-30-Zonen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf den übergeordneten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften thematisiert worden.

Hinsichtlich der Radverkehrsführung in der Ortsdurchfahrt sollen nach einer noch ausstehenden Anordnung durch die Verkehrsbehörde auf der Landesstraße L 97 (Münsterstraße) Piktogramme aufgebracht werden. Auf der Kreisstraße K 347 (Bielefelder Straße) ist vor einer Anordnung von Piktogrammen zunächst die bauliche Anpassung der Radverkehrsführung im Bereich Kreisverkehr und Ortseingang/Ortsausgang zu klären. Das obliegt nicht der Gemeinde Hilter a.T.W. Seitens des Landkreises Osnabrück liegen erste Konzepte vor, die jedoch noch nicht zufriedenstellend sind. Weitere Gespräche sind notwendig. Eine kurzfristige Anordnung und Anpassung der Radverkehrsführung auf der Kreisstraße wird nicht erfolgen.

Auf politischen Beschluss hin ist die Verwaltung auf die Verkehrsbehörde zugegangen und hat um die Prüfung der Einführung von Tempo-30-Zonen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf den übergeordneten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft gebeten. Übergeordnete Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft liegen ausschließlich in den Ortsteilen Borgloh und Hilter vor. Eine geschlossene Ortschaft auf den Kreisstraßen in Wellendorf (Rothenfelder Straße, Iburger Straße) liegt nicht vor und wird auch auf mehrmalige Nachfrage hin nicht in Aussicht gestellt. Zum Zeitpunkt der Verkehrsschau war die im März durch den Bundesrat beschlossene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung noch nicht rechtskräftig. Die Verkehrsbehörde beabsichtigt die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Bereich des Seniorenzentrums Kastanienhof, konkret von der Südbergstraße bis südlich der Außenstelle DRK Kindergarten an der Bielefelder Straße.

Weitere Anordnungen, insbesondere an der Münsterstraße und der Hauptstraße, werden derzeit nicht in Aussicht gestellt. An beiden Punkten sind Lichtsignalanlagen und Querungshilfen vorhanden. Eine qualifizierte Gefahrenlage i. S. d. § 45 Abs. 1 und 9 StVO ist weder anhand der Daten- und Unfalllage, noch prognostisch i. S. d. Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erkenntlich. Auch die neuen Regelungen nach § 45. Abs. 9 Nr. 6 StVO zur Reduzierung der Geschwindigkeit können nicht als einschlägig eingeordnet werden. Aufgrund der querenden Schüler wird die Situation weiter beobachtet. Es erfolgt jedoch keine verkehrsbehördliche Anordnung.

3. Quartierstreff Am Weiher

Die Bauarbeiten am Borgloher Weiher sind fertiggestellt. Das Umfeld konnte durch die Maßnahme sehr aufgewertet werden. Im Rahmen der Herstellungsarbeiten sind inklusive Spielgeräte aufgestellt worden, die sich sowohl für ältere Menschen, als auch für Menschen mit Einschränkungen eignen.

4. Landes-Raumordnungsprogramm

Die Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramm befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren. Einzelne Punkte zur Einzelhandelsentwicklung, der Energieinfrastruktur sowie zum Biotopverbund betreffen die Gemeinde mittelbar. Eine Stellungnahme wird seitens der Verwaltung nicht angestrebt.

5. Mobilstation am Bahnhof Wellendorf

Mitte April ist die über das ÖPNV-Modellprojekt beschaffene erste Mobilstation in der Gemeinde Hilter a.T.W. in Betrieb gegangen. Mit der Errichtung wird die Attraktivität des Bahnhofs Wellendorf als zentraler und attrak-

tiver Umsteigepunkt zwischen den Verkehrsmitteln weiter gesteigert. Die Mobilstation ist mit einer überdachten und gesicherten Fahrradabstellanlage und einer Stele mit Informationen zum Mobilitätsangebot vor Ort ausgestattet. Ab 2026 hat die Gemeinde Hilter a.T.W. die Folgekosten wie z.B. Stromkosten, Wartungskosten usw. zu tragen.

gez. Henning Krenzien
Vorsitzender

gez. Nicole Hotfilter
Protokollführerin

gez. Marc Schewski
Bürgermeister